

An

Ministerpräsident Herr Dr. Markus Söder
Herr Joachim Hermann, MdL
Bayerisches Staatsministerium des Inneren und für Integration

Initiator:

**Präsidium des studentischen Konvents
Universität Augsburg**

Lucas Schwarz

Salomon-Idler-Straße 2
86159 Augsburg

Telefon +49 (0) 821 598 - 5168

konvent@asta.uni-augsburg.de
www.asta.uni-augsburg.de/konvent

Augsburg, den 13.05.2018

Positionspapier zur Novellierung des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Bayerischen Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG)

Sehr geehrter Herr Söder, sehr geehrter Herr Hermann, sehr geehrter Damen und Herren,

die Landeshauptstadt München ist, gefolgt von der freien Kreisstadt Augsburg die sicherste Großstadt der Bundesrepublik Deutschland. Die Zahl der Straftaten sinkt im Vergleich zu den letzten Jahren. Der Freistaat Bayern ist mit einer Abnahme der Straftaten um 28,7% im Vergleich zum Vorjahr (2016) das sicherste Bundesland Deutschlands (*PKS 2017*).

Mit Bestürzung wurde daher in den vergangenen Wochen über die drastischen Veränderungen im PAG diskutiert. Viele Änderungen in der Novelle sind in ihrer Schärfe und Deutlichkeit nicht nachvollziehbar und strapazieren die Grenzen eines demokratischen Rechtsstaates. Diese Ansichten werden von vielen Expertinnen und Experten aus Politik, Justiz und Öffentlichkeit, aber auch von vielen zehntausenden bayerischen Bürgerinnen und Bürgern in Form von Demonstrationen und Protesten geteilt.

Vor allem folgende Punkte werden kritisch gesehen:

- Herabsetzung der polizeilichen Eingriffsschwelle (PAG-E Art. 33-47) → Hier wird ein hohes Risiko von falschen Prognosen und eine Tangierung des schutzwürdigen Kernbereichs privater Lebensgestaltung befürchtet.
- Ausweitung der polizeilichen Befugnisse im Bereich der Telekommunikation (PAG-E Art. 35,42,45) → Diese Eingriffsrechte bei *drohender Gefahr* werden als eine Bedrohung der Privatsphäre gesehen und müssen als Schritt in Richtung Überwachung durch den Staat verstanden werden.
- Einsicht und Veränderung von Daten in sog. räumlich getrennten Speichermedien (bspw. Cloud-Speicher) (PAG-E Art. 22) → Jegliche Eingriffe in persönliche Daten sowie deren Veränderung stellen eine Verletzung der Privatsphäre dar.
- Funkzellenabfrage (PAG-E Art. 44) → Die vorsorgliche Überwachung von Telefonanschlüssen und -gesprächen ohne Anzeichen einer Straftat birgt erhebliche Risiken der Rechtsstaatlichkeit und Freiheit.
- Verdeckte Ermittler (PAG-E Art. 37,38) → V-Personen ähnliche Zustände sind bisweilen ein gängiges Mittel des Verfassungsschutzes. Dieses Zugeständnis wird zusätzlich noch um den Einsatz von Vertrauenspersonen erweitert. Dieser Entwurf erinnert an die Observationstechniken der DDR.
- Lockerung des Schutzes von Berufsgeheimnisträgern (PAG-E Art. 49) → Das geschützte Vertrauensverhältnis ist unantastbar, während der bzw. die Berufsgeheimnisträger bzw. -trägerin von Datenerhe-

bungen betroffen sein darf. Dazu zählen offene Bild- und Tonaufnahmen (Art. 49 Abs. 1 Satz 1), Postischerstellung (Art. 49 Abs. 1 Satz 2), längerfristige Observation sowie die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen (des nichtöffentlich gesprochenen Wortes) (Art. 49 Abs. 1 Satz 3), Eingriffe in den Telekommunikationsbereich (Art. 49 Abs. Satz 4) und verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme (Art. 49 Abs. 1 Satz 5). Nach §53 Abs. 1 Satz 5 StPO sind Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken sowie der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten mitwirken oder mitgewirkt haben zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Die oben genannten Maßnahmen können jedoch mit der Novellierung ebenfalls gegen die genannten Berufsheimnisträger gerichtet werden. Dies betrifft Journalisten, vor allem aber auch Forscherinnen und Forscher an bayerischen Universitäten und deren Forschungsfreiheit. Durch §53 Abs. 1 Satz 3a StPO tangierte Studentenwerke würde durch deren Tätigkeit als Beratungsstelle für psychische, persönliche und studienbezogene Probleme ebenfalls betroffen sein.

Die aufgeführten Inhalte sollen eine beispielhafte Auswahl aufzeigen, welche ausschlaggebend für unsere ablehnende Haltung gegenüber der Novellierung des PAG stehen.

Als Studierende an bayerischen Hochschulen sehen wir uns in einer besonderen Verantwortung innerhalb unserer Zivilgesellschaft. Aufgrund des Ausmaßes der vorgesehenen Änderungen können wir die Geschehnisse jedoch nicht länger unkommentiert betrachten. Studentinnen und Studenten haben in diesem Zusammenhang als nicht unerheblicher Anteil an der Bevölkerung eine nicht zu unterschätzende Stimme – den Wissenstransfer.

Diese gesetzlichen Veränderungen sind nicht mit den sozialen Belangen der Studentinnen und Studenten aber auch sonstigen Bürgerinnen und Bürger der Zivilgesellschaft vereinbar. In den Leitbildern und Grundsätzen vieler bayerischer Universitäten wird der gesellschaftliche Diskurs angestrebt und Studentinnen und Studenten sollen nicht nur ausgebildet, sondern auch politisch sensibilisiert werden. Außerdem beinhalten viele universitäre Credos die Komponenten Wissen und Gewissen, weswegen Studierende nicht länger im abgeschlossenen, universitären Raum denken, sondern für eine weltoffene, freiheitliche und progressive Gesellschaft plädieren sollen. Auch zukünftig soll Bayern ein Standort für die akademische Bildung darstellen und nicht durch rigorose Gesetze mögliche Studentinnen und Studenten abschrecken.

Die bayerische Studierendenschaft stellt sich daher entschieden gegen die Novellierung des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG).

Hochachtungsvoll, gezeichnet

(hier werden die Unterschriften bzw. Standorte der ASten und Konvente bzw. Studierendenparlamente, etc. eingefügt)